

BGer 6B_421/2010 vom 3. Juni 2010

Bundesgericht, 2010-06-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_421_2010

FR: TF 6B_421/2010 du 3 juin 2010

IT: TF 6B_421/2010 del 3 giugno 2010

Erwägungen

E. 3

Abteilung, vom 16. März 2010.

Der Einzelrichter zieht in Erwägung:

1.

Gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen. Fristen, die durch eine Mitteilung oder den Eintritt eines Ereignisses ausgelöst werden, beginnen gemäss Art. 44 Abs. 1 BGG am folgenden Tag zu laufen. Gemäss Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG stehen nach Tagen bestimmte Fristen vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern still. Daraus folgt e contrario, dass stillgestandene Fristen am achten Tag nach Ostern (wieder) zu laufen beginnen, wobei der erste Tag nach Ablauf des Fristenstillstandes als erster zu zählender Tag für die Beschwerdefrist zu werten ist (BGE 132 II 153 E. 4.2).

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer bzw. seinem Vertreter gemäss Empfangsbestätigung am 29. März 2010, also während des in Art. 46 Abs. 1 lit. a BGG geregelten Fristenstillstandes über Ostern zugestellt. Die Beschwerdefrist begann folglich mit dem Ende des Fristenstillstandes am 12. April 2010 zu laufen und endete am 11. Mai 2010. Die vorliegende Beschwerde wurde der Schweizerischen Post gemäss Poststempel am 12. Mai 2010 und damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist übergeben. Darauf ist zufolge Verspätung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

2.

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Der finanziellen Lage des Beschwerdeführers ist bei der Bemessung der Gerichtsgebühr Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.